



Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen
Verhältnisse]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1858

2525. Georg und Barnim, Herzöge von Pommern-Stettin, bekunden den
mit dem Kurfürsten Joachim geschlossenen Vergleich, am 25. Oktober
1529.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56621](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56621)

darf an hiemit gegenwurtig, in kraft vnd macht diefs briefs, vnd wollen dießem Schiedt vnd alle andere berurte vertreg, so viel der einen yeden belangt, eruolgenn vnd halten. Des zu bekhentnus haben wir Marggraue Joachim, churfurft zu Brandenburg etc., vnser Innsigel zufurderst, Vnd Wir gebruder Hertzogen zu Stettin, Pommern, beneben vnd vnthir vnser Oheimen von Braunschweig vnser Innsigel ann diesen brieff heysßen henngen, Der geben ist zur newen kemnath an der Grimnitz, nach Christi vnser Herren geburt Taufent funfhundert vnd Im Niehnn vnd zwaintzigsten Jar, am Dornstag Nach Bartholomei Apostoli.

Aus einem im 16. Jahrh. gefertigten, im Herzogl. Landes-Hauptarchive zu Wolfenbüttel aufbewahrten Copialbuche.

2525. Georg und Barnim, Herzöge von Pommern-Stettin, bekunden den mit dem Kurfürsten Joachim geschlossenen Vergleich, am 25. October 1529.

Von Gottes Gnaden wir George vnd Barnimb, Hertzogen zu Stettin, Pommern, der Cassuben vnd Wenden, Fürsten zu Rügen vnd Graffen zu Gutzkau etc., Bekennen vnd thun kund öffentlich mit diesem vnserm Brieffe fur allermänniglich, die ihn sehen, horen oder lesen. Alls vnd nachdem vnser Hertzogthumb vnd Fürstenthumb Stettin, Pommern, Cassuben, Wenden, Ruegen vnd Graffschafft Gutzkau, mit allen vnd ieglichen ihren Obrigkeiten, Herrlichkeiten vnd Gerechtigkeiten, nichts davon ausgenommen, etwa bey Romischen Kaysern vnd Königen von den Churfürsten zu Brandenburg aus beweglichen Vhrfachen vnd aus besondern Gnaden zu Mann-Lehen erlangt vnd damit belehnet worden seyn, derwegen Speen vnd Irrungen mit dem Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Joachimem, Marggraffen zu Brandenburg, des Heil. Romischen Reichs Ertz-Cammeren vnd Churfürsten, Burggraffen zu Nurnberg, vnserm lieben Herrn vnd Oheim, vnd auch dem Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Buxlaffen zu Stettin, Pommern, der Cassuben vnd Wenden, Fürsten zu Ruegen vnd Graffen zu Gutzkau, vnserm lieben Herrn vnd Vatern, loblicher Gedächtnis, auch zugetragen, welcher aufgerichter Verträge halben mit Seiner Liebden vnd Hochgedachtẽm vnserm Herrn vnd Vatern hierumb vielfältig Irrungen abermahls begeben, die auf vns, seine natürliche Lehens-Erben, vnentscheiden gefallen, derhalben wir beiderseits in mannigfaltige Handlung vnd Vnterredung solche endlich zu vertragen gekommen, die doch bishero vnentschieden geblieben; Als seyndt wihr durch die Hochgebohrne Fürsten, Herrn Erichen vnd Herrn Heinrichen den Jungern, Hertzöge zu Braunschweig vnd Luneburg, vnser freuntliche liebe Oheimen, aller solcher Irrungen zu Willen vnd gutem Gefallen endlich entscheiden vnd vertragen worden, wie folches die Artickelen von einem auf den andern klarlich besagen vnd mitbringen; Nehmlich

vnd also, das wir vnd vnser Männliche Leibes-Lehns-Erben von Erben zu Erben, für vnd für, dieweil iemandt von vnserm Stamme lebet, die Stettinische-Pommerische Hertzogen, Fürsten zu Rügen vnd Graffen zu Gutzkau sein, in kraft dieses Vertrages vnd nach vermoge Hochged. vnsern lieben Herren vnd Oheimen, Marggraff Joachim, Churfürsten zu Brandenburg, freundlichen Vereinigung, Verschreibung vnd Brieffe, vns daruber gegeben, nach Vollziehung vnd Versiegung dieses neuen Vertrages samt vnserer Landschaft vnd ihrer gethanen Verpflichtung, an geschwornen Eydes statt vnd so oft sich das hinführo begeben, gebühren vnd Noth thun wirdt, alle vnser Landt vnd Leute, so obgenandt sein, von Römischen Kaysern vnd Konigen empfangen mogen; vngehindert Seiner Liebden derselben Erben vnd Nachkommen, Marggrafen zu Brandenburg, Churfürsten etc., von Erben zu Erben, für vnd für mit dieser Maafs, das solches nicht geschehen soll ohn Beywesen eines ieglichen Churfürsten zu Brandenburg für vnd für, oder seiner Verordneten oder Gesandten Rätthe, nemlich also, das wir Hertzogen zu Stettin, Pommern etc. solch vnser Empfangung einem ieglichen regierenden Churfürsten zu Brandenburg drey Monath zuuorn vermelden sollen, damit, ob es seiner Liebden gelegen, Persönlich dabey seyn oder aber die Seinen darzu verordnen vnd schicken mogen, die gesambte Handt, wie gesambten Handt Recht vnd Gewohnheit, mit vns, vnsern Erben vnd Nachkommen von Erben zu Erben für vnd für zu empfangen, welches auch von vns, dem Churfürsten zu Brandenburg, nicht verhindert werden soll. Wann aber solche Verkündung, Empfangung der Regalien von vns Hertzogen zu Stettin, Pommern drey Monath zuuorn dem Churfürsten zu Brandenburg geschehen wäre vnd seine Liebden daruber Persönlich nicht kommen oder die Seinen nicht schicken wurde; Sollen wir, die Hertzogen zu Pommern, weiter noch lenger mit Empfangung vnserer Regalien zu verziehen auff das mahl nicht schuldig seyn, desgleichen soll wiederumb von dem Churfürsten zu Brandenburg, Inhalt dieses Vertrages vnd vnchädlich ihrer gesambten Handt, vnns Hertzogen zu Pommern an denselben vnsern Regalien von Röm. Kaysern vnd Königen, wie obstehet, nun hinführender zu empfangen kein Verhinderung geschehen.

Wir, vnser Erben vnd Nachkommen, zu Stettin, Pommern Hertzogen, von Erben zu Erben, für vnd für, wollen vnd sollen, so sich ein Fall an vnser ein oder mehr begeben würde, vnser Regalien von Röm. Kaysern vnd Konigen in obbeschriebener maafs nicht nehmen vnd empfangen, wir haben dann samt vnser Landtschafft zuuorn dem Churfürsten zu Brandenburg, so zu iederzeit seyn wird, die Verneuerung dieses neuen Vertrages in allen seinen Articulen verbrieffet, versiegelt vnd denselben Erbhaltung in nachfolgender maafs auff den Fall thun lassen, doch das wir vnsern Herrn vnd Oheimen, dem Churfürsten, vnd so für vnd für iedlichen Churfürsten solches zween Monath zuuorn verkundigen, wie unten nachfolget, welches wir auch in den zugeschriebenen Monaten thun sollen, es soll aber auch gleichwohl dem Churfürsten vnd dem Haufs zu Brandenburg vorbehalten sein, so oft es zu Fall kompt vnd die Nothdurfft erfordert, neben ander ihren Regalien, die Hertzogthum, Fürstenthumb

Stettin, Pommern, Cassuben, Wenden, Rügen vnd Graffschafft Gutzkau, sambt allen vnsern Landen, wie die genandt seynd, nichts ausgeschlossen, von Rom. Kaysern vnd Königen zu empfangen, wie dann von Alters hero vnd bishero alletzeit ohn Verhinderung solches geschehen vnd gehalten ist, von vns Hertzogen zu Pommern, vnsern Erben vnd Nachkommen für vnd für vnuerhindert.

Es hat auch vnser lieber Herr vnd Oheim, Marggraff Joachim, Churfürst zu Brandenburg, für sich, seine Erben vnd Nachkommen für vnd für sich mit vns freundlich vereinigt vnd verglichen, also, das wir, vnser Erben vnd Nachkommen, von Erben zu Erben, für vnd für, ohn seiner Lbd. Erben, Nachkommen vnd eins iedlichen Churfürsten zu Brandenburg Verhinderung, Stand vnd Session im Heil. Röm. Reiche haben, doch vorbehalten, das wir Hertzogen zu Stettin, Pommern von Erben zu Erben, für vnd für über keinen regierenden Marggraffen zu Brandenburg solchen Stand vnd Session haben sollen, des wir auch für vns, vnser Erben für vnd für hiermit vnd in krafft dieses Vertrages also zu halten verschreiben vnd verpflichten, vnd damit aber auch obgenannten vnserm lieben Herrn vnd Oheim, Marggraffen Joachimen zu Brandenburg, Churfürsten, Sr. Lbd. Erben vnd Nachkommenden Marggraffen zu Brandenburg, Churfürsten, an ihren erlangten, hergebrachten, erblichen, Kayserlichen, Königlichen Begiftungen, Begnadungen, Freyheiten vnd allen andern Gerechtigkeiten dardurch kein Abbruch, Schwächung oder Verkürtzung, sondern gründtlichen Verforung vnd des nothdurfftige Versicherung geschehen, haben wir wohlbedächtlich, mit gutem freyen Willen vnd rechter Wissen schafft, vor vns, vnser Männliche Leibes-Lebens-Erben für vnd für, von Erben zu Erben, bewilliget vnd verschrieben; Bewilligen vnd verschreiben vns in Krafft vnd Macht dieses Brieffes gegenwertiglich auf das neue vnd also, nemlich ob wir, das Gott wende, ohne Männliche Leibes-Lebens-Erben abgehen oder vnser Männliche Leibes-Lebens-Erben für vnd für ohne Männliche Leibes-Erben verstorben, das alsdann alle vnd iedliche vnser Hertzogthumb, Fürstenthumb Stettin, Pommern, Cassuben, Wenden, Rügen, Graffschafft zu Gutzkau, Landen vnd Leuten, wie man iedliches in gemein vnd sonderlich nennen mag, nichts ausgenommen, an das obgenannte Churfürstenthumb zu Brandenburg vnd an vnsern lieben Herrn vnd Oheimen, Marggraffen Joachimen zu Brandenburg, Lbd. Erben vnd Nachkommen, je zur Zeit Churfürsten vnd Marggraffen zu Brandenburg, von Erben zu Erben, für vnd für, ob angezeigter erlangten, hergebrachten, erblichen Kayserl. Königl. Begnadungen, Freyheiten vnd allen andern Gerechtigkeiten, noch dergleichen fallen vnd kommen sollen, ohn alle Einrede vnd Behelf; Wollen auch solch vnser Land niemand zuwenden durch vns oder vnser Zuschub, in keiner Weise, wie man die erdencken mag, treulich vnd ohn gefehrde. Wehre es aber Sache, das iemandt solch Lehen obgemelter vnser Hertzogthumb, Fürstenthumb vnd Graffschafft an sich zu bringen vnterstehen würden, wieder denselben sollen Wir vns vnd vnser Mannliche Leibes-Lebens-Erben für vnd für, mit Hulffe vnser Herr vnd Oheimen, Marggraffen Joachims, Seiner Lbd. Erben vnd Nachkommenden Marggraffen zu Brandenburg

vnd Churfursten, die zu ieglicher Zeit sein werden, wie sich das Se. Liebden vor sich, Seine Erben vnd Nachkommen gegen vns auch verschrieben, treulich setzen mit Landen vnd Leuten, das nicht einräumen, sondern dieser vnser Verschreibung allzeit Gnüge vnd vollkommene Folge thun, ohn einreden, vnd damit solchs desto bafs, stett, festiglich vnd vnverbrochen gehalten werde, sollen vnd wollen sich alle vnd iegliche vnser Prelaten, Herrn, Manne vnd Städte, ihre Nachkommen vnd andere vnser Vnterthane vnd Einwohner der gnanten vnser Hertzogthumb vnd Graffschafft zu Gutzkau vnd Lande neben vns, mit vnserm Willen vnd Wissen, vollbordt vnd geheifs vnd befehlich, nach laut vnd Inhalt ihres Briefes, gegen obgenanten vnsern lieben Herrn vnd Oheimen, Marggraffen Joachimen, Churfursten, vnd seinen Erben vnd nachkommen, je zur Zeit Churfursten vnd Marggraffen zu Brandenburg, von Erben zu Erben, fur vnd fur, bey ihren treuen vnd Ehren an Eydes statt verpflichten vnd vnter Ihren Insiegeln verschreiben, dieser vnser Verschreibung, wie obstehet, folge zu thun, auch alsbalt nach Auffrichtung vnd Versiegelung dieses neuen Vertrages wollen wir alle vnser Landtschafft dem Churfursten zu Brandenburg neben vns, in Gegenwertigkeit Sr. Lbd. Rätthe, auf den Fall ein Handgelübt an Eydesstatt bey ihren Treuen vnd Ehren vnd bey den Pflichten, damit Sie vns verwandt, thun lassen, folgender Meinung also lautend:

Wir Herren vnd Prelaten, Ritterschafft vnd Städte der Hertzogthumb, Furstenthumb vnd Graffschafft Stettin, Pommern, Cassuben, Wenden, Rugen, Gutzkau vnd aller anderer Lande, geloben vnd zusagen den Durchleuchtigen, Hochgebohrnen Fursten vnd Herrn, Herrn Georgen vnd Herrn Barnimb, Gebrüder, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden Hertzogen, Fursten zu Rugen vnd Graffen zu Gutzkau, vnsern gnädigen Herrn vnd Landes-Fursten, an eines geschwohrnen Eydesstatt, bey vnsern treuen vnd Ehren vnd bei den Pflichten, damit wir Ihren Furstl. Gnaden verwandt seynd, vor vns, vnser Erben vnd Nachkommen fur vnd fur, ob sichs begeben, das Gott lange gnädiglich verhuten wolle, das ein Fall an vnsern gnädigen Herren zu Stettin, Pommern etc. obgemelt, oder derselben Mannlichen Leibes-Lehns-Erben von Erben zu Erben fur vnd fur geschehe vnd dieselben im Leben nicht mehr seyn werden, das wir alsdann niemands anders zu vnserem Erbherren vnd Landes-Fursten aufnehmen, empfehen vnd dafur halten vnd haben sollen vnd wollen, wann den Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Fursten vnd Herrn, Herrn Joachimen, Marggrafen zu Brandenburg, Churfursten, Seiner Gnaden Männliche Leibes-Lehens-Erben vnd Nachkommen, Marggraffen zu Brandenburg, je zur Zeit Churfursten, von Erben zu Erben fur vnd fur, denen auch alsdann vnd nach solchem geschehenen Anfall von stund, ohne alle Weigerung vnd Einträge, Erbhuldigung vnd alles das thun sollen vnd wollen, das getreue Vnterthanen Ihren Erbherren vnd Landes-Fursten zu thun schuldig vnd verpflichtet seyn, Alle gefehrde vnd arge List ausgeschlossen, als auch in vnser Gegenwertigkeit geschehen ist; So oft aber hernachmals sich ein Fall an vns vnd andern den regierenden Hertzogen zu Stettin, Pommern, Cassuben, Wenden, Rugen vnd Graff-

schafft zu Gutzkan begeben, Wann wir alsdann vnser Erbholdigung von den Landen nehmen wollen, soll solches zuorn zwey Monat von vns, vnsern Erben vnd Nachkommen für vnd für einem iedlichen Churfürsten zu Brandenburg, der zu der Zeit seyn wird, vermeldet werden, seine Räte darzu zu schicken, vnd sollen die Stände aller vnser Lande im Beschlufs ihrer Erbholdigung, so sie vns als ihrem Landes-Fürsten thun, in Gegenwartigkeit des Churfürsten zu Brandenburg etc. Räten nachfolgenden Articul mit geloben vnd schweren; Vnd ob es sich begeben, das vnser gnädige Herren, Hertzog George vnd Hertzog Barnimb, da Gott lange für sey, oder ihre Männliche Leibes-Lebens-Erben, Todtshalben abgingen vnd also für vnd für verstorben, das wir niemands anders zu vnserm Erbherrn vnd Landes-Fürsten aufnehmen, empfangen, dafür haltenn vnd haben sollen vnd wollen, wann den Durchleuchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten vnd Herrn, Herrn Joachimen, Marggraffen zu Brandenburg, des Heil. Rom. Reichs Ertz-Cammerern vnd Churfürsten, zu Stettin, Pommern, der Cassuben vnd Wenden Hertzogen, Burggraffen zu Nurnberg vnd Fürsten zu Rugen, vnsern gnädigsten Herrn, Seiner Gnaden vnd derselben Nachkommende Erben, Marggraffen zu Brandenburg, je zur Zeit Churfürsten, von Erben zu Erben, für vnd für, denen auch alsdann von stundt nach solchen obgenanten beschehenen Fällen ohne alle Weigerung vnd Eintrag Erbholdigung vnd alles das thun sollen vnd wollen, das getreue Vnterthanen ihrem Erbherrn vnd Landes-Fürsten zu thun schuldig vnd pflichtig seyn, treulich vnd ohngefährlich, als vns Gott helfe vnd alle seine Heiligen, vnd so oft als wir, vnser Erben vnd Nachkommen für vnd für, von Erben zu Erben, nach auffrichtung dieses Neuen Vertrages, nun hinführo vnseren Lehen-Leuten außerhalb der gemeinen Erbholdigung ihre Lehen thun vnd leihen werden, sollen dieselben vnser Lehenleute, alle vnd ein jeglicher, den vorheruhrten Articul vor Beschlufs vnd am Ende der Lehenpflicht vns Hertzogen zu Stettin, Pommern, wie obstehet, mit geloben vnd schweren. Wir vnd vnser Männliche Leibes-Lebens-Erben sollen vnd wollen auch dieser Verschreibung, so oft ein Marggraff zu Brandenburg, Churfürst, oder einer oder mehr Hertzogen zu Stettin, Pommern, regierende Fürsten Todes halben abgehen, solche Verschreibung einem iedlichen regierenden Marggraffen zu Brandenburg, zur Zeit Churfürsten, von Erben zu Erben für vnd für Briefflich verneuern, desgleichen vnser Männliche Leibes-Lebens-Erben sollen fürter mit ihren Männlichen Leibes-Lebens-Erben bey eines iedlichen Leben so lange, bis es zu falle komt, wie obenberurt, dem auch also thun, wie obenberurt vnd ausgedrucket ist, vnd sonst vnser Lande niemandt Erbholdigung thun lassen oder anders in keine Wege fürnehmen, das dieser vnser Verschreibung Abbruch gebahren oder zu Schaden kommen mag, vnd ob einigerley zu Abbruch vnd Schaden daruber geschehen, das soll doch nicht Krafft noch Macht haben, desgleichen sollen vnser Prelaten, Herrn, Manne vnd Städte, Lande vnd Leute vnd ihre Nachkomlinge bey ihren Pflichten vnd Eyden, wie oben berührt, auch thun vnd ihrer Verschreibung, so oft der Fall geschicht, wie angezeigt ist, verneuern. Ob es sich auch begeben, das zu einer oder mehr Zeit, so die Verschreibung

vnd Verneuerung geschehen solte, ein unmundig Marggraff wäre, deme das Churfur-
 stenthumb vnd das Regiment gehörte vnd solche obgeschriebene Verneuerung, wie vor-
 gemelt, gebuhreten, der seiner Vnmündigkeit halben das Regiment des Churfursten-
 thumbs nicht annehmen, regieren noch halten möchte nach laut vnd Ausweisung der
 Gulden Bullen; So soll von vns, vnseren Männlichen Leibes-Lebens-Erben, auch vnsern
 Prelaten, Herren, Mannen vnd Stäten, allen Einwohnern vnd Nachkomlingen obgenan-
 ter vnser Hertzogthumb, Furstenthumb, Graffschafft vnd Lande, nichts ausgenommen,
 solche Verschreibung vnd Verneuerung seinen Vormunden an seiner statt vnd Namen
 geschehen; Doch also, wann derselbige unmundige Marggraff zu dem Regiment des
 Churfurstenthumbs kombt, das dann solche Verschreibung vnd Verneuerung demselben
 ankommenden vnd Regierenden Marggraffen zu Brandenburg, Churfursten, in Gegen-
 wärtigkeit seiner Rätthe, so er darzu ordnen wird, nach obbestimter Weise auch ge-
 schehen, vnd wann das vollzogen ist, So sollen die Verschreibung vnd Verneuerung, den
 Vormundern geschehen, gantz ab seyn vnd allwege nach dieser vnd der vnsern Ver-
 schreibung, wie obberührt, gehalten vnd vollzogen werden. Über solche vnser vnd
 der vnseren Verschreibungen sollen dieselbe Prelaten, Herrn, Manne vnd Städte in
 Vberantwortung solcher Verschreibung vnd gemeiner Versammlung, Gegenwertigkeit
 vnd Beywesen des vorgeanteten vnser Herr vnd Oheimen, Marggraff Joachims,
 Churfursten etc., Rätthen, oder Sr. Lbd. vnd Nachkommenden, Marggraffen zu Bran-
 denburg etc., Churfurftl. Rätthen, die Sie zu iedlicher Zeit darzu verordnen werden,
 Vns, wie obstehet, geloben vnd schweren, so es zu falle kombt, das sie sich an Seiner
 Lbd. vnd an Seine Erben vnd Nachkommen, Marggraffen zu Brandenburg, Churfur-
 sten, von Erben zu Erben für vnd für, vnd sonst niemands anders, als ihren natürli-
 chen vnd rechten Erbherren, halten sollen vnd wollen, vnd so oft es zu falle kombt,
 neben ihrer Verschreibung solche Gelübdt vnd Pflicht sie, ihre Erben vnd Nachkom-
 men für vnd für zu ewigen Zeiten von vns, vnseren Erben, von Erben zu Erben,
 nimmermehr losgesaget noch ledig gezehlet werden sollen. Vnd wo es darüber ge-
 schehe, so soll es doch keine Krafft oder Macht haben, auch durch Sie nicht ange-
 nommen werden in keinem Wege, vnd zu welcher Zeit Wir von den Rom. Kayserl.
 vnd Konigl. Majestäten mit Diensten vnser Furstenthum vnd Lande erfordert werden,
 wollen Wir vnns als gehorsame Fursten des Reichs, was wir zu thun schuldig vnd
 pflichtig, in allwege halten vnd erzeigen. Es sollen auch Titul, Schildt vnd Helm der
 Stettinischen, Pommerischen vnd aller anderer derselben Lande zugleich von den Her-
 zogen zu Stettin, Pommern vnd den Churfursten zu Brandenburg, inhalt des Vertra-
 ges, so die Schiedesfursten deshalb besprochen haben, gebraucht werden. Wir wol-
 len auch aus freundlichem Willen Vnser einer dem andern für vnser Person den Ti-
 tul von denselben vnsern Landen Stettin, Pommern, Cassuben, Wenden, Rugen vnd
 Gutzkau geben, doch wollen Wir dennoch dis vnverbunden seyn, desgleichen soll es
 gegen den andern Marggraffen zu Brandenburg auch gehalten werden, Aber doch vn-
 ser Landtschafft sollen gleichwol dem Churfursten zu Brandenburg vnd den andern

Marggraffen zu Brandenburg denselben Titul auch durchaus geben, doch soll solche freundliche Vereinigung vnd Vergleichung aller dieser Puncten vnd Articul, wie vortehet, dem vielgenanten vnsern lieben Herrn vnd Oheimen, Marggraff Joachimen zu Brandenburg, Churfursten, Seiner Lbd. Erben vnd Nachkommen, Marggrafen zu Brandenburg, Churfursten, von Erben zu Erben, fur vnd fur, vnd vns, vnsern Männlichen Leibes-Lehens-Erben von Erben zu Erben, fur vnd fur, an ihren, vnsern Erblichen Kayserlichen, Königlichen vnd anderen Gerechtigkeiten in allen ihren Clausuln, Articuln vnd Stücken, da sie dieser vnser Verschreibung vnd Verrichtung nicht entgegen sein oder sie einigerley Weise hindern, kräncken oder anfechten, gantz vnschädlich feyn vnd bleiben, Also das diese Verrichtung vnd Verträge in allen ihren Clausuln, Puncten vnd Stücken, wie vor angezogen vnd beruret ist, nach laut dieses vnser gegenwärtigen Brieffes, auch nach Inhalt des Brieffes, den vns Seine Liebden wiedergeben vnd versiegelt hat, ohne einigerley Hülffe, Rede vnd Schutzing der gedachten Seiner Lbd. vnd vnser Erblichen Kayserl. Königlichen vnd andern Gerechtigkeiten, zu ewigen Zeiten stett, fest vnd vnuerbrochen in Würden vnd bey macht bleiben vnd gehalten werden sollen, sonder Geferde vnd Einrede. Alle vorgeschriebene Stück vnd Artickel vnd ein iedliches bey sich gereden vnd geloben Wir Georg vnd Barnimb, Gebrudere, Hertzogen zu Stettin, Pommern, vorgeschrieben, fur vns, vnsern Männliche Leibes-Lehens-Erben von Erben zu Erben dem genannten vnsern lieben Herrn vnd Oheimen, Herrn Joachimen, Marggraffen zu Brandenburg vnd Churfursten, bey vnsern Fürstlichen Würden vnd Treuen stett vnd vnuerbrochen zu halten, vnd haben des zu mehrer Sicherheit vnser Innsiegel hierann hangen lassen vnd geben zu Stettin, Montags nach der Eilff tausend Jungfrauen Tag, nach Christi Geburth im Taufendt Funff hundert vnd Neun vnd Zwanzigsten Jahre.

König's Reichs-Archiv (B. IX) Part. spec. Cont. II, Fh. II, Fortf. S. 236.

2526. Erbeinigung zwischen Brandenburg und den Herzögen Georg und Barnim von Pommern, vom 23. Dezember 1529.

Vann gades gnaden wy Joachim, Marggraue tho Brandenburg, des hilgem Romischenn Rykes Ertzcamerer vnd Corfurste, to Stettin, Pomeran, der Cassuben vnd wenden hertzoze, Burggraff to Nornbergk vnd furste to Rugen, vnd wy jurge vnd Barnym, gebruder, vann denfuluen gnaden to Stettin, Pomeran, Cassuben, der Wenden hertzozen, Forstenn to Rugenn vnd graffen to Gutzkow, Bekennen vor vns, vnse Eruen vnd Nachkommen vnd don weten vnd kunth allenn, die diesen Brieff sehenn oder horen lesenn, Als vnse Chorforsten- vnd furstendom, landt vnd